



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 30.07.1980

Graduierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30.7.1980 - IB 2 - 8171/FHÖVW¹)

30.7.80(1)

140. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 1. 11. 1980 = MBI. NW. Nr. 107 einschl.)

22308

Graduierungssatzung

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30.7.1980 - IB 2 - 8171/FHÖVW¹)

Aufgrund von §§ 42, 22 Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 habe ich mit Erlass vom 6. 7. 1980 die Graduierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung . Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1979 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§1

Aufgrund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/ gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad:

„Verwaltungswirt (grad.)“

§2

- (1) Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen versehen.

(2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Anlage Muster ausgefertigt.

§3 .

Diese Graduierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft²⁾.

¹⁾ MBL NW. 1980 S. 1888.

²⁾ MBL NW. ausgegeben am 1. September 1980.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)